



SATZUNG
der

*Schwäbischen Trachtenkapelle
Musikverein Söhnstetten 1935 e.V.*

Ausgabe 2025

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schwäbische Trachtenkapelle – Musikverein Söhnstetten“, er hat seinen Sitz in Steinheim a.A. – Söhnstetten. Die Gründung des Vereins erfolgte im Jahre 1935. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim an der Brenz eingetragen und trägt den Namen

„Schwäbische Trachtenkapelle
Musikverein Söhnstetten 1935 e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes e. V. oder dessen Nachfolgeorganisation.
2. Der Verein verfolgt die Förderung und Pflege der Volks- musik und die Hebung des kulturellen Lebens unseres Volkes, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Eintritt setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende einen entsprechenden Antrag schriftlich oder mündlich

gestellt hat. Bei Minderjährigen hat die Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Der Aufnahme der aktiven Mitglieder geht eine Prüfung durch den Dirigenten voraus.

Über die Eignung entscheidet der Dirigent im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

§ 5

Mitglieder-Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt, Personen, die sich um den Verein oder um die Volksmusik besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Von der Beitragszahlung befreit sind Ehrenmitglieder. Passive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied sind, werden ebenfalls von der Beitragszahlung befreit.
2. Passive Mitglieder erhalten für langjährige Mitgliedschaft die Vereinsehrennadel,
 - in Bronze für 25-jährige,
 - in Silber für 40-jährige,
 - in Gold für 50-jährige,
 - in Gold mit Jahreszahl für 60-jährige,
 - in Gold mit Jahreszahl für 70-jährige,
 - in Gold mit Jahreszahl für 80-jährige Mitgliedschaft.
3. Die Ehrungen der aktiven Mitglieder erfolgen nach den Richtlinien des Blasmusikerverbandes Baden-Württemberg e.V.
4. Geburtstagsständchen bei aktiven Mitgliedern zum 50. und 60. Geburtstag, sowie jedem weiteren 5. Geburtstag; bei Ehrenmitgliedern zum 70. Geburtstag, sowie jedem weiteren 5. Geburtstag.
5. Bei Hochzeitsfeiern von aktiven Mitgliedern ist die Umrahmung mit Musik Ehrensache der Kapelle, bei

fördernden Mitgliedern auf Wunsch gegen eine im Einzelfall festzulegende Gebühr, sofern ein Musizieren möglich ist.

6. Trauermusik wie unter Absatz 5.

Bei Trauerfeiern von Ehrenmitgliedern ist die Mitwirkung der Kapelle Ehrensache.

Trauermusik kann auch von einem Quartett gespielt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- b) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen
- c) Schriftliche Anträge und Beschwerden an den Vorstand oder Ausschuss
- d) Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses
- e) Vorschlagsrecht
- f) Über das Auftreten der Kapelle bei Veranstaltungen entscheiden die aktiven Mitglieder der Kapelle durch Mehrheitsbeschluss.

2. Pflichten der Mitglieder:

- a) die aktiven Mitglieder haben im Rahmen ihrer Freizeit alle von der Vereinsleitung bzw. vom Dirigenten festgesetzten Übungsstunden zu besuchen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- b) Das Rauchen im Übungsraum kann während der Übungsstunden gestattet werden.

- c) Aktive Mitglieder, welche den Interessen der Kapelle zuwiderhandeln (mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Musikproben und ähnlichen Dingen), können durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden.

Beschwerde steht ihnen bei der nächsten Ausschusssitzung zu, welche durch einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

- d) Tritt die Kapelle bei Festlichkeiten auf, so hat sich jedes Mitglied den Anordnungen des Dirigenten oder des Vorstandes oder an deren Stelle bestimmten Person zu

unterwerfen, insbesondere auch hinsichtlich des Anzuges bzw. der Tracht.

- e) Jedes fördernde Mitglied und jedes aktive Mitglied (aktiv ab 16 Jahren) hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Funktionäre sind den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Freiwillige Spenden werden jedoch als Jahresbeitrag nicht angerechnet.
- f) Für pflegliche Behandlung der Vereinsinstrumente, Noten Lautsprecheranlage usw. hat jedes Mitglied Sorge zu tragen.
- g) Alle Mitglieder haben die Pflicht, alles zu tun, was dem Wohle und Ansehen des Vereins förderlich ist.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist
 - b) Beschlüsse der Hauptversammlung oder Vereinsleitung offensichtlich missachtet
 - c) Handlungen begeht, die geeignet sind, den Verein, eine übergeordnete Organisation oder irgendein Mitglied zu schädigen
 - d) sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht
 - e) beleidigende oder unwahre Äußerungen über den Verein, die Vereinsleitung oder die Mitglieder macht oder verbreitet.

4. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss.
5. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung / Hauptversammlung
- b) Vereinsausschuss
- c) Musikerausschuss
- d) Vorstandschaft
- e) Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung / Hauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung:

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von einem Vorsitzenden gemäß Vereinbarung der Geschäftsordnung (siehe §14 Abs. 2) einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt (Albuch-Bote) unter Angabe der Tagesordnung.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung:
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
1. a) sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
b) der Fall des §11 Abs. 2a eintritt
c) die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder (fördernde und / oder aktive Mitglieder) gefordert wird. Der Antrag ist schriftlich mit kurzer Begründung, die erforderlichen Unterschriften in Listenform einzureichen. Aus der Liste muss deutlich Name, Straße und Wohnort der Antragsteller hervorgehen.
 2. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie in Abs. 1.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss jedoch innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung bei dem im Gemeindemitteilungsblatt (Albuch-Bote) namentlich bezeichneten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
5. Die Anwesenheit der Mitglieder wird durch eine Anwesenheitsliste festgestellt.
6. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Geheime oder namentliche Abstimmung kann bereits ein Mitglied beantragen. Über den Antrag entscheidet die Versammlung.

8. Mitglieder unter 18 Jahren haben nur eine beratende Stimme, aktive Mitglieder der Schwäbischen Trachtenkapelle Söhnstetten sind jedoch voll stimmberechtigt.

§ 10

Geschäftskreis der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl der Vorsitzenden
- b) Wahl der Beisitzer, des Materialverwalters, des Pressewarts, des Schriftführers und der Kassierer (1. u. 2. Kassenführer)
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts, sowie Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenführer
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern
- f) Beschluss von Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Erledigung der gestellten Anträge
- i) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Entscheidung über die Beschwerdeanträge wegen der Ausschließung von Mitgliedern

§ 11

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss ist die gewählte stimmberechtigte Vertretung der Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) den Kassierern (1. u. 2. Kassenführer)
 - d) dem Dirigenten, wenn dieser ehrenamtlich tätig ist.
Ansonsten nur in beratender Funktion;
 - e) dem Jugendleiter, sonst wie unter Buchstabe d
 - f) zwei Beisitzern der aktiven Kapelle
 - g) drei Beisitzern der fördernden Mitglieder
 - h) dem Materialverwalter
 - i) dem Pressewart

Im rotierenden System werden jeweils der von der Mitgliederversammlung als der 1. Vorsitzende bezeichnete, der Schriftführer, 2. Kassierer, 1 Beisitzer der aktiven Mitglieder und 2 Beisitzer der fördernden Mitglieder zusammen gewählt und zwei Jahre später die übrigen Ausschussmitglieder.

2. Die Vorsitzenden und die Ausschussmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b, c, f, g, h, i werden von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Falls mehrere Bewerber vorhanden oder vorgeschlagen sind, soll geheim abgestimmt werden.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl gilt für die restliche Wahlperiode.

- a) Beim Ausscheiden eines Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu- berufen. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu §9 Abs. 1.

3. Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vereinsausschuss ist mindestens einmal vierteljährlich von dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Vorsitzenden einzuberufen.
5. Zur Gültigkeit der Beratungen und Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.
Bei geheimer Abstimmung und offener Abstimmung kann der die Sitzung leitende Vorsitzende von seinem Stimmrecht Gebrauch machen. Bei Stimmengleichheit trifft die Entscheidung der die Sitzung leitende Vorsitzende mit seiner Stimme.
6. Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht der Vorstand selbst erledigt. Er fertigt über alle Mitgliederversammlungen, Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen Niederschriften an, die das Ergebnis im Wesentlichen festhalten.
7. Die Kassenführer verwalten die Kassengeschäfte. Sie sind berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Diese bedürfen der vorherigen Anweisung durch den Vorstand, näheres regelt die Geschäftsordnung (siehe auch § 14a Abs. 2). Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich Rechnung zu legen, siehe auch § 15.
8. Die von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenprüfung sachlich und rechnerisch prüfen.
9. Der Materialverwalter ist für die ordnungsgemäße Verwaltung aller vereinseigenen Gegenstände verantwortlich. Er hat ein

Bestandsverzeichnis über Instrumente, Uniformen usw. zu führen und dieses jährlich abzuschließen. Das Bestandsverzeichnis muss insbesondere Aufschluss darüber geben, an wen Instrumente, Uniformen usw. gegen Unterschriftsleistung ausgegeben wurden.

10. Bei Beschwerdeanträgen wegen der Ausschließung von Mitgliedern (aktiv und passiv) entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit

§ 12

Musiker - Ausschuss

1. Der Musiker-Ausschuss ist die gewählte Vertretung der aktiven Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Dirigenten
 - b) dem Jugendleiter
 - c) drei Beisitzern der aktiven Mitglieder
2. Die Mitglieder nach Abs.1 Buchstabe c, werden von den aktiven Mitgliedern in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Musiker-Ausschuss ist zuständig für:
 - a) Vorberatung über gesellige Veranstaltungen
 - b) Aufstellung des Programms für die Jahresfeier und Konzerte
 - c) Vorberatung des Jahresausfluges
 - d) Kauf von Notenmaterial
4. Bei allen Sitzungen und Besprechungen führt der Dirigent den Vorsitz.
5. Zu Besprechungen von Angelegenheiten, die den Vorstand berühren, sind die Vorsitzenden einzuladen.
6. Alle Beschlüsse des Musikerausschusses, die finanzielle Auswirkungen haben, sind als Empfehlung dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 13

Dirigent und Jugendleiter

1. Der Dirigent und der Jugendleiter werden im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern von der Vorstandschaft bestimmt.
2. Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und für jedes Auftreten mit der Kapelle in der Öffentlichkeit.
3. Der Dirigent und der Jugendleiter sind für die Heranbildung von Jugendlichen zum Fortbestand der aktiven Kapelle verantwortlich.
4. Die Entschädigung für den Dirigenten und den Jugendleiter werden vom Vereinsausschuss festgesetzt.
5. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Dirigenten, dessen Stellvertreter, dem Jugendleiter und den aktiven Mitgliedern vermittelt oder entscheiden der Vereinsausschuss und die aktiven Mitglieder gemeinsam.

§ 14

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den Kassenführern
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Dirigenten, jedoch nur wenn dieser ehrenamtlich tätig ist.
2. Die Vorstandschaft wird gemäß der Geschäftsordnung (siehe § 14a Abs. 2) einberufen und soll den Vorstand in allen wichtigen Fragen beraten.

3. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, kann die freiwerdende Stelle von der Vorstandschaft kommissarisch besetzt werden, sonst wie § 11 Abs. 2.

§ 14a **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 3 Mitgliedern, die dann als
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Vorsitzenderbezeichnet werden.
2. Die Vorsitzenden vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
Den Geschäftsbereich regelt eine Geschäftsordnung, die von der Vorstandschaft erstellt wird.
3. Den Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses. Im Übrigen ist es ihre Pflicht, alles was zum Wohle und Ansehen des Vereins dient zu veranlassen und durchzuführen.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§14b **Kassenführer**

1. Die Kassenführung muss mindestens von einer Person (Kassenführer bzw. 1. Kassierer) ausgeführt werden. Bei Bedarf kann das Amt des 2. Kassierers besetzt werden.

§ 15

Kassenwesen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
 - c) sonstigen Zuschüssen
 - d) Gebühren für musikalische Darbietungen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Dem Kassierer obliegt die Führung der Mitgliederkartei.
4. Über den Ersatz von Auslagen und Unkosten für Ausschuss und aktive Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft.
Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt kann der Vereinsausschuss beschließen, der Vorstandschaft eine Aufwandsentschädigung als „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz zu zahlen.
5. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Geschäftsjahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben notwendig sind.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens drei Viertel sämtlicher wahlberechtigter Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel für die Auflösung stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
2. Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder fällt der bisherige Vereinszweck weg, dann bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, mit Zustimmung des Finanzamts an die Gemeinde Steinheim a. A., mit der Bestimmung, das Vermögen zu verwalten, bis sich ein neuer Verein, der die in § 2 dieser Satzung festgelegten Ziele ausschließlich und unmittelbar verfolgt, bildet. Das Vermögen ist dann auf diesen Verein zu übertragen.
4. Falls sich innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein bildet, der die gleichen Ziele wie der aufgelöste oder aufgehobene Verein verfolgt, dann hat die Gemeinde Steinheim a. A. das Vermögen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken innerhalb des Ortsteils Söhnstetten zuzuführen. Beschlüsse hierüber bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 26. November 1976 mit Änderungen vom 2. Dezember 1977, 11. Januar 1980, 28. Januar 1983, 22. November 2010, 2. Februar 2024 und 14. Februar 2025 beschlossen.

Zusatz

Jugendvertreter

1. Die Mitglieder der Jugendgruppen und der Jugendkapelle wählen alle 2 Jahre zwei Jugendvertreter, die nicht unter 14 Jahre sein sollen. Scheidet ein Jugendvertreter vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so erfolgt für die restliche Zeit eine Nachwahl.
Eine Abwahl ist nur durch den Vereinsausschuss möglich, und zwar nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Jugendgruppen und der Jugendkapelle. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag oder wenn mehrere Bewerbungen vorliegen muss eine geheime Wahl erfolgen.
3. Die Wahl findet bei der Mitgliederversammlung statt. Ist dies nicht möglich, muss der Ort und Zeitpunkt der Wahl 3 Wochen vorher durch Aushang im Probenraum bekannt gemacht werden.
4. Die Jugendvertreter werden als 1. und 2. Jugendvertreter zur Wahl aufgestellt und üben auch so ihre Funktion aus. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Jugendgruppen und der Jugendkapelle.
5. Die Jugendvertreter arbeiten eng mit dem Jugendleiter zusammen. Sie sind die direkten Vertreter der Mitglieder von Jugendkapelle und Jugendgruppe. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des die Sitzung leitenden Vorsitzenden an Ausschusssitzungen oder sonstigen Besprechungen teilnehmen, jedoch immer ohne Stimmrecht.

6. Sie sind gegenüber Mitgliedern der Jugendgruppen und Jugendkapelle weisungsberechtigt, sofern nicht von der Vereinsleitung eingesetzte oder bestimmte Personen anwesend sind.

Diese Regelung wurde vom Vereinsausschuss einstimmig am 30.06.1983 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird bei der nächsten Hauptversammlung den Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt.

Der Vorstand

Zusatz Datenschutz

Datenschutzrechtliche Unterrichtung zum Umgang mit Mitgliedsdaten

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und

- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Diese Regelung wurde vom Vereinsausschuss einstimmig am 10.01.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand